

Sächsischer Landtag
6. Wahlperiode

zu Drs 6/4515

Beschlussempfehlung und Bericht

des Verfassungs- und Rechtsausschusses

zu Drs 6/4515

Thema: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung des Sächsischen Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Landesbeauftragtengesetz) und zur Änderung weiterer Gesetze

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der CDU-Fraktion, der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung des Sächsischen Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Landesbeauftragtengesetz) und zur Änderung weiterer Gesetze“, Drucksache 6/4515, in der vom Verfassungs- und Rechtsausschuss beschlossenen Fassung anzunehmen.

Dresden, 20. September 2016

gez. Klaus Bartl, MdL
Ausschussvorsitzender

gez. André Schollbach, MdL
Berichtersteller

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung des Sächsischen
Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen
Deutschen Demokratischen Republik (Landesbeauftragtengesetz)
und zur Änderung weiterer Gesetze**

Vom [DATUM der Beschlussfassung]

Artikel 1

Das Gesetz über die Rechtsstellung des Sächsischen Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Landesbeauftragtengesetz) vom 30. Juni 1992 (GVBl. S. 293), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. August 2003 (GVBl. S. 330, 340) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Gesetz zur Regelung der Tätigkeit des Sächsischen Landesbeauftragten für die
Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes und der fortwährenden Aufarbeitung der
SED-Diktatur, ihrer Entstehung, ihrer Auflösung und ihrer Nachwirkungen auf dem
Gebiet des Freistaates Sachsen (Landesbeauftragtengesetz)“**

2. Nach der Überschrift wird folgende Präambel eingefügt:

„Präambel

In Anerkennung des Einsatzes der sächsischen Bürgerinnen und Bürger, die mit einer Friedlichen Revolution erfolgreich das Ende der Diktatur der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands („SED-Diktatur“) erreicht und das Fundament für die Entstehung des Freistaates Sachsen auf der Grundlage einer demokratischen Verfassung in einem geeinten Deutschland gelegt haben,

im mahnenden und ehrenden Gedenken an die Opfer der diktatorischen Herrschaft, insbesondere durch das Wirken des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik („DDR“) und seiner Vorläuferorganisationen seit der Sowjetischen Besatzungszone bis zur deutschen Wiedervereinigung, in Verantwortung für die Erhaltung eines demokratischen, freiheitlichen und rechtsstaatlichen Freistaates Sachsen für heutige und zukünftige Generationen, hat der Sächsische Landtag das folgende Gesetz erlassen.“

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung des Sächsischen
Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen
Deutschen Demokratischen Republik (Landesbeauftragtengesetz)
und zur Änderung weiterer Gesetze**

Vom [DATUM der Beschlussfassung]

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesbeauftragtengesetzes

unverändert

1. unverändert

2. Nach der Überschrift wird folgende Präambel eingefügt:

„Präambel

In Anerkennung des Einsatzes der sächsischen Bürgerinnen und Bürger, die mit einer Friedlichen Revolution erfolgreich das Ende der Diktatur der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands („SED-Diktatur“) erreicht und das Fundament für die Entstehung des Freistaates Sachsen auf der Grundlage einer demokratischen Verfassung in einem geeinten Deutschland gelegt haben,

im mahnenden und ehrenden Gedenken an die Opfer der diktatorischen Herrschaft, insbesondere durch das Wirken des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik („DDR“) und seiner Vorläuferorganisationen seit der Sowjetischen Besatzungszone bis zur deutschen Wiedervereinigung, in Verantwortung für die Erhaltung eines demokratischen, freiheitlichen und rechtsstaatlichen Freistaates Sachsen für heutige und zukünftige Generationen, hat der Sächsische Landtag das folgende Gesetz beschlossen.“

3. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Gesetzeszweck

(1) Dieses Gesetz regelt die Stellung und die Tätigkeit des Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur im Freistaat Sachsen. Es dient auch der Ausführung von § 38 des Gesetzes über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Gesetz – StUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 40 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Das Gesetz hat zum Ziel,

1. die Beratung und Unterstützung von in der Sowjetischen Besatzungszone und der DDR aus politischen oder religiösen Gründen Verfolgten und Benachteiligten sowie allgemein von Einzelpersonen in Fragen bezüglich des Zugangs zu den vom Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR gespeicherten Informationen langfristig zu sichern;
2. die fortwährende Informationssicherung, Aufarbeitung und langfristige Dokumentation von Entstehung, Struktur, Wirkungsweise, Ende und Folgen der sowjetischen Militäradministration und der SED-Diktatur auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen zu befördern und zu Zwecken der Opferrehabilitation und Aufarbeitung persönlicher Schicksale, der Wissenschaft und politischen Bildung der Öffentlichkeit zugänglich zu erhalten und zu machen. Dabei soll in besonderer Weise die Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes und seiner in der Sowjetischen Besatzungszone und der DDR tätigen Vorläuferorganisationen im Zusammenwirken mit der SED und anderen Organisationen berücksichtigt werden. Im Hinblick auf den Zweck der politischen Bildung soll die einzigartige Möglichkeit genutzt werden, für nachfolgende Generationen anschaulich eine Warnung vor der Unmenschlichkeit einer Diktatur zu geben. Damit soll auch der gesellschaftliche und persönliche Einsatz für demokratische Werte und für eine freiheitliche und demokratische Grundordnung gefördert werden;
3. die Zusammenarbeit insbesondere zwischen öffentlichen Stellen des Landes, den im Freistaat Sachsen tätigen Opfer- bzw. Verfolgtenverbänden und Aufarbeitungsinitiativen sowie sonstigen Bildungseinrichtungen und dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zu unterstützen und

3. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Gesetzeszweck

(1) unverändert

(2) Das Gesetz hat zum Ziel,

1. unverändert
2. die fortwährende Informationssicherung, Aufarbeitung und langfristige Dokumentation von Entstehung, Struktur, Wirkungsweise, Ende und Folgen der sowjetischen Militäradministration und der SED-Diktatur zu befördern und zu Zwecken der Opferrehabilitation und Aufarbeitung persönlicher Schicksale, der Wissenschaft und politischen Bildung der Öffentlichkeit zugänglich zu erhalten und zu machen.

Sätze 2 bis 4 unverändert

3. unverändert

<p>4. die Berücksichtigung der Belange der in der Sowjetischen Besatzungszone und der DDR aus politischen oder religiösen Gründen Verfolgten und Benachteiligten durch Beratung und Hilfe bei der Stellung von Anträgen auf Rehabilitation und Entschädigung sicherzustellen.“</p> <p>4. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">„§ 1a Anrufung des Landesbeauftragten</p> <p>Jede Person hat das Recht, sich in Angelegenheiten dieses Gesetzes unmittelbar an den Landesbeauftragten zu wenden.“</p> <p>5. § 2 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„§ 2 Wahl und Rechtsstellung</p> <p>(1) Der Landesbeauftragte wird vom Landtag mit der Mehrheit seiner Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Landesbeauftragte muss bei seiner Wahl das 35. Lebensjahr vollendet haben und für die freiheitlich demokratische Grundordnung jederzeit eintreten und diese überzeugend vertreten. Er muss die nötige Fachkunde und Erfahrung zur Erfüllung der Aufgaben besitzen. Gewählt werden kann nur, wer weder für das Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen DDR noch für dessen Vorläufer- oder Nachfolgeorganisationen tätig war noch anderweitig gegen die Grundsätze von Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat. Eine herausragende Funktion in der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, einer anderen Blockpartei, in Massenorganisationen, gesellschaftlichen Organisationen oder eine sonstige vor dem 7. Dezember 1989 erlangte herausgehobene Funktion im System der Deutschen Demokratischen Republik führt zum Ausschluss der Wählbarkeit. Der Gewählte führt die Amtsbezeichnung „Sächsischer Landesbeauftragter zur Aufarbeitung der SED-Diktatur“.</p> <p>(2) Vor Ablauf der Amtszeit kann der Landesbeauftragte nur mit den Stimmen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages abgewählt werden.</p> <p>(3) Vorschlagsberechtigt für die Wahl des Landesbeauftragten ist der Präsident des Landtages.</p>	<p>4. unverändert</p> <p>4. unverändert</p> <p>5. § 2 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„§ 2 Wahl und Rechtsstellung</p> <p>(1) Satz 1 und 2 unverändert</p> <p style="text-align: right;">Der Landesbeauftragte muss bei seiner Wahl das 35. Lebensjahr vollendet haben und jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.</p> <p style="text-align: center;">Sätze 4 bis 7 unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p>
---	--

(4) Der Landesbeauftragte soll frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Beendigung der Amtszeit des Vorgängers gewählt werden. Ist der Landtag in dieser Zeit aufgelöst, soll die Wahl innerhalb von drei Monaten nach dem ersten Zusammentritt des neu gewählten Landtages stattfinden. Der Landesbeauftragte führt das Amt bis zur Bestellung eines Nachfolgers fort.

(5) Der Landesbeauftragte ist in der Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er untersteht der Rechts- und Dienstaufsicht des Präsidenten des Landtages. Dem Landesbeauftragten sind für die Erfüllung seiner Aufgaben die notwendige und sachverständige Personalausstattung und die notwendige Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Die Besetzung von Personalstellen erfolgt im Benehmen mit dem Landesbeauftragten.

(6) Ist der Landesbeauftragte länger als sechs Wochen an der Ausübung seiner Dienstgeschäfte verhindert, kann der Präsident des Landtages einen Vertreter für die Dauer der Verhinderung mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen. Der Landesbeauftragte soll dazu gehört werden. Bei einer kürzeren Verhinderung oder bis eine Regelung nach Satz 1 getroffen ist, werden die Geschäfte des Landesbeauftragten in Stellvertretung ausgeführt.

(7) Der Landesbeauftragte ist, auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses, verpflichtet, über die ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Der Landesbeauftragte darf, soweit er zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, nur mit Genehmigung des Präsidenten des Landtages vor Gericht oder außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.“

6. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst und die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen:

„Der Landesbeauftragte hat folgende Aufgaben:

(4) unverändert

(5) Sätze 1 bis 4 unverändert

Der Landesbeauftragte ist Vorgesetzter seiner Mitarbeiter. Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde des Landesbeauftragten und seiner Mitarbeiter ist der Präsident des Landtages.

(6) unverändert

(7) Sätze 1 bis 3 unverändert

Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.“

6. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst und die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen:

„Der Landesbeauftragte hat folgende Aufgaben:

Gesetzentwurf der CDU-Fraktion, der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Beschlussempfehlung des Verfassungs- und Rechtsausschusses

1. Beratung und Unterstützung von in der Sowjetischen Besatzungszone und der ehemaligen DDR aus politischen Gründen Verfolgten und Benachteiligten, die aufgrund ihrer demokratischen Haltung und ihres Eintretens für Menschenrechte verfolgt wurden und Unrechtserfahrungen gemacht haben, einschließlich der Beratung über und Vermittlung von psychosozialen Betreuungsangeboten bei Bedarf;
2. Beförderung der Bildung durch die Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie Unterstützung der Bildungsarbeit über Entstehung, Aufbau, Struktur, Methoden, Wirkungsweise und Folgen der SED-Diktatur, insbesondere auch des Staatssicherheitsdienstes und seiner in der Sowjetischen Besatzungszone tätigen Vorläuferorganisationen sowie sonstiger Instrumente staatlicher Repression im Zusammenwirken mit anderen Organisationen in der DDR und der Sowjetischen Besatzungszone;
3. Beratung der nach §§ 13 bis 17 StUG Anspruchsberechtigten bei der Wahrnehmung ihrer Rechte;
4. Information, Vermittlung und Beratung für Opfer der SED-Diktatur über deren Ansprüche auf Entschädigung; dies erfolgt in einem jeweils alle zwei Jahre vorab im Benehmen mit den Opfer- bzw. Verfolgtenverbänden festgelegten Rahmen;
5. Unterstützung der Arbeit des Bundesbeauftragten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 37 StUG;
6. Stellungnahme gegenüber dem Bundesbeauftragten zu landesspezifischen Besonderheiten bei der Verwendung der Unterlagen;
7. Information und Beratung von natürlichen Personen sowie von nichtöffentlichen und öffentlichen Stellen im Umgang mit Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes und Beratung öffentlicher Stellen einschließlich des Landtages in Überprüfungsverfahren im Rahmen einer von einer öffentlichen Stelle beantragten Hinzuziehung des Landesbeauftragten;
8. Information und Beratung des Landtages und seiner Gremien;
9. Unterstützung der Schulen im Rahmen der Umsetzung des Bildungsauftrages durch Projekte über und Informationen aus der Zeit der SED-Diktatur und der Sowjetischen Besatzungszone und Werben für Demokratie, Recht und Freiheit;

1. Beratung und Unterstützung von in der Sowjetischen Besatzungszone und der ehemaligen DDR aus politischen Gründen Verfolgten sowie Einzelpersonen in Fragen des Zugangs zu den vom Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR gespeicherten Informationen einschließlich der Beratung über und Vermittlung von psychosozialen Betreuungsangeboten bei Bedarf;
2. Beförderung der Bildung durch die Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie Unterstützung der Bildungsarbeit über den Alltag in der DDR, das Wirken des Partei-, Staats- und Sicherheitsapparates in den verschiedenen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens sowie über die Rolle des politischen Widerstands und der Opposition, ferner über Entstehung, Aufbau, Struktur, Methoden, Wirkungsweise und Folgen der SED-Diktatur, insbesondere auch des Staatssicherheitsdienstes und seiner in der Sowjetischen Besatzungszone tätigen Vorläuferorganisationen sowie sonstiger Instrumente staatlicher Repression im Zusammenwirken mit anderen Organisationen in der DDR und der Sowjetischen Besatzungszone;
3. Beratung der nach §§ 13, 15 bis 17 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes Anspruchsberechtigten bei der Wahrnehmung ihrer Rechte;

4. }
5. }
6. }
7. } unverändert
8. }
9. }

10. Beratung und Information zu Besonderheiten der Wirkung des Staatssicherheitsdienstes und seiner in der Sowjetischen Besatzungszone tätigen Vorläuferorganisationen bei der Verfolgung von Menschen aus religiösen Gründen und wegen deren Engagement in Kirchen und Religionsgemeinschaften im Freistaat Sachsen;

11. Zusammenarbeit und Unterstützung im Rahmen der und im Einzelfall Ergänzung der von der Stiftung Sächsische Gedenkstätten, der Landeszentrale für politische Bildung, von sächsischen Opfer- bzw. Verfolgtenverbänden und Aufarbeitungsinitiativen sowie von anderen öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen im Freistaat Sachsen durchgeführten Dokumentations-, Bildungs- und Forschungstätigkeit im Bereich der historischen und politischen Aufarbeitung der SED-Diktatur und der bereits im Vorfeld auf dem Gebiet der Sowjetischen Besatzungszone beginnenden Diktatur sowie Unterstützung der Zusammenarbeit dieser Stellen untereinander. Der Schwerpunkt liegt dabei in der Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes und seiner in der Sowjetischen Besatzungszone und der DDR tätigen Vorläuferorganisationen im Zusammenwirken mit der SED und anderen Organisationen.“

b) Die Absätze 2 bis 5 werden aufgehoben.

7. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Berichtspflicht

(1) Auf Ersuchen des Landtages oder der Staatsregierung hat der Landesbeauftragte Auskünfte zu erteilen, Stellungnahmen abzugeben und Gutachten zu erstellen.

(2) Der Landesbeauftragte erstattet dem Landtag auf dessen Ersuchen, im Übrigen mindestens jährlich einen Tätigkeitsbericht. Soweit der Tätigkeitsbericht Beratungsgegenstand in den Ausschüssen des Landtages ist, soll der Landesbeauftragte gehört werden.“

8. Nach § 4 werden folgende §§ 5 bis 7 angefügt:

„§ 5 Befugnisse

(1) Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, den Landesbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Ihm ist zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 3 Auskunft zu erteilen und Einsicht in Registraturen, Archive und sonstige Informationssammlungen zu gewähren, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies zur Erfüllung der ihm

10. unverändert

11. Zusammenarbeit, Unterstützung und im Einzelfall Ergänzung der von anderen öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen im Freistaat Sachsen durchgeführten Dokumentations-, Bildungs- und Forschungstätigkeit im Bereich der historischen und politischen Aufarbeitung der SED-Diktatur und der bereits im Vorfeld auf dem Gebiet der Sowjetischen Besatzungszone beginnenden Diktatur, wobei der Schwerpunkt in der Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes und seiner Vorläuferorganisationen im Zusammenwirken mit der SED und anderen Organisationen liegt.“

b) Die Absätze 2 bis 5 werden aufgehoben.

7. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Berichtspflicht

(1) unverändert

(2) Der Landesbeauftragte erstattet dem Landtag auf dessen Ersuchen, im Übrigen mindestens alle zwei Jahre einen Bericht über die Tätigkeit und zum Stand der Aufarbeitung. Soweit der Bericht Beratungsgegenstand in den Ausschüssen des Landtages ist, soll der Landesbeauftragte gehört werden.“

8. Nach § 4 werden folgende §§ 5 bis 7 angefügt:

„§ 5 Befugnisse

(1) Satz 1 unverändert

Ihm ist zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 3 Auskunft zu erteilen und Einsicht in Registraturen, Archive und sonstige Informationssammlungen zu gewähren, soweit dies im Zeitpunkt der Informationsanfrage zur Erfüllung der ihm nach

nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben notwendig ist und dies gegenüber den jeweiligen Stellen angezeigt wurde. Wurde der Landesbeauftragte auf Antrag einer öffentlichen Stelle zu Überprüfungsverfahren beratend hinzugezogen, darf er im Rahmen dessen Einsicht in die herangezogenen Unterlagen und Ergebnisse von Überprüfungen von Mitarbeitern und Bewerbern bei den zur Überprüfung berechtigten Stellen nehmen.

(2) Der Landesbeauftragte ist im Rahmen der Wahrnehmung seiner Aufgaben und nach Maßgabe dieses Gesetzes befugt, sich mit den dafür zuständigen Stellen in den europäischen Nachbarländern, insbesondere der Tschechischen Republik und der Republik Polen zu verständigen.

(3) Der Landesbeauftragte kann sich in Wahrnehmung seiner Aufgaben und nach Maßgabe dieses Gesetzes öffentlich äußern.

(4) Der Landesbeauftragte darf die zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 erforderlichen personenbezogenen Daten nach Maßgabe des StUG und soweit es zur Erfüllung seiner weiteren Aufgaben erforderlich ist, verarbeiten.

(5) § 22 des Gesetzes zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz – SächsDSG) vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330), das zuletzt durch Gesetz vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, findet insoweit keine Anwendung, soweit der Landesbeauftragte historische Forschungs- oder Archivzwecke oder im Einzelfall ein wichtiges öffentliches Interesse verfolgt.

§ 6 Einschränkung von Grundrechten

Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes und nach Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen wird durch dieses Gesetz eingeschränkt.

§ 7 Personenbezeichnung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich erscheint und dies gegenüber den jeweiligen Stellen angezeigt wurde.

Satz 3 unverändert

(2) Der Landesbeauftragte ist im Rahmen der Wahrnehmung seiner Aufgaben und nach Maßgabe dieses Gesetzes befugt, sich mit den dafür zuständigen Stellen in anderen Ländern, insbesondere in den europäischen Nachbarländern der Republik Polen und der Tschechischen Republik, zu verständigen.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) § 22 des Gesetzes zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz – SächsDSG) vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330), das zuletzt durch Gesetz vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, findet keine Anwendung, soweit der Landesbeauftragte historische Forschungs- oder Archivzwecke verfolgt oder soweit die Erfüllung einer sonstigen im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe dies erforderlich macht.

§ 6 Einschränkung von Grundrechten

unverändert

§ 7 Personenbezeichnung

unverändert

§ 8 Übergangsbestimmung

Der Amtsinhaber und die Beschäftigten des Landesbeauftragten werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Landtag zugeordnet.“

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Die Sächsische Staatskanzlei kann den Wortlaut des Gesetzes zur Regelung der Tätigkeit des Sächsischen Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes und der fortwährenden Aufarbeitung der SED-Diktatur, ihrer Entstehung, ihrer Auflösung und ihrer Nachwirkungen auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen (Landesbeauftragtengesetz) in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 3

Änderung des SächsVwOrgG

§ 10 Absatz 1 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird gestrichen.
2. Die Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.

§ 8 Übergangsbestimmung

unverändert

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

unverändert

Artikel 3

Änderung des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes

Das Sächsische Verwaltungsorganisationsgesetz vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden nach dem Wort ‚Landtages‘ ein Komma und die Wörter ‚den Sächsischen Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur‘ eingefügt.
2. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - b) Die Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.

Artikel 4

Änderung des Sächsischen Gedenkstättenstiftungsgesetzes

§ 6 des Gesetzes zur Errichtung der Stiftung Sächsische Gedenkstätten zur Erinnerung an die Opfer politischer Gewaltherrschaft (Sächsisches Gedenkstättenstiftungsgesetz – SächsGedenkStG) vom 22. April 2003 (SächsGVBl. S. 107), das zuletzt durch das Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gedenkstättenstiftungsgesetzes vom 16. November 2012 (SächsGVBl. S. 623) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Nr. 5 werden nach dem Wort „Landesbeauftragte“ die Wörter „für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik“ durch die Wörter „zur Aufarbeitung der SED-Diktatur“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Artikel 4

Änderung des Sächsischen Gedenkstättenstiftungsgesetzes

unverändert

Artikel 5

Inkrafttreten

unverändert

Bericht des Verfassungs- und Rechtsausschusses:

Der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion, der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung des Sächsischen Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Landesbeauftragten-gesetz) und zur Änderung weiterer Gesetze“, Drucksache 6/4515, wurde gemäß § 44 Abs. 4 Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags dem Verfassungs- und Rechtsausschuss am 17. März 2016 zur weiteren Bearbeitung überwiesen.

Eine Anhörung von Sachverständigen fand in der 17. Sitzung des Verfassungs- und Rechtsausschusses am 8. Juni 2016 statt.

Der Verfassungs- und Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 19. Sitzung am 14. September 2016 abschließend beraten.

Zur abschließenden Beratung lag dem Ausschuss ein Änderungsantrag der CDU-Fraktion, der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor (Anlage).

Der Sprecher der CDU-Fraktion verwies auf die umfangreiche Anhörung zum Gesetzentwurf und brachte den Änderungsantrag ein. Im Änderungsantrag seien die Vorschläge der Sachverständigen aus der Anhörung mit eingearbeitet worden. Bspw. solle der Bericht über die Tätigkeit und zum Stand der Aufarbeitung durch den Landesbeauftragten nur noch aller zwei Jahre erstattet werden.

Der Sprecher der SPD-Fraktion ergänzte, dass in den Bildungsauftrag des Landesbeauftragten die Rolle des politischen Widerstandes und der Opposition mit aufgenommen werden solle. Bei der Aufzählung der Stellen, mit denen der Beauftragte zusammen arbeite, finde eine gewisse Straffung statt. Die veränderte Situation der Aufarbeitung sei abstrakter formuliert worden, so dass der Beauftragte selbst entscheiden könne, mit welchen Dingen er sich befassen möchte. Wichtig sei die Zusammenarbeit mit den europäischen Nachbarländern. Die Befugnisse zur Datenverarbeitung werden dem aktuellen Datenschutzrecht angepasst. Anliegen sei es, nach 25 Jahren Deutscher Einheit das Gesetz zu aktualisieren.

Die Sprecherin der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschrieb, dass man den Ergebnissen der Anhörung und den Anmerkungen des Landesbeauftragten intensiv nachgegangen sei und die Vorschläge im Änderungsantrag aufgenommen habe. In der Bildungsarbeit sei es neben der Opposition und dem Widerstand äußerst wichtig, auch das Alltagsleben in der ehemaligen DDR zum Gegenstand der Bildungsarbeit zu machen. Die Erstattung eines Tätigkeitsberichtes solle durch den Landesbeauftragten aller zwei Jahre stattfinden. Datenschutz und Beamtenrecht seien ebenfalls über den Änderungsantrag aufgenommen worden.

Der Sächsische Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erklärte, dass der Gesetzentwurf ein großer Schritt nach vorn und eine Aufwertung der Bedeutung des Landesbeauftragten sei. Einige Anmerkungen seien durch ihn vorgebracht worden. Die Hinweise in der Anhörung seien zum Teil sehr widersprüchlich gewesen. Zum Punkt Bildung seien die richtigen Schwerpunkte gesetzt worden. Nach dem Gesetzentwurf habe jeder das

Recht in der Behörde vorzusprechen. Das werde personelle Probleme bereiten. Die Erweiterung der Befassung bis zum Jahr 1945 beziehe sich auf Geschehnisse in der sowjetischen Besatzungszone. Wünschenswert wäre die Möglichkeit, geografische Bezüge vor 1945 herzustellen. Der Begriff „Beratung“ sei nicht konkret gefasst. Beratung sei keine Erstberatung, sondern bspw. begleitende Biografie Beratung.

Der Landesbeauftragte betonte, dass ihm der Erhalt der Außenstellen in Sachsen wichtig sei. Dazu habe Sachsen im Bund einen guten Antrag eingebracht.

Der Sprecher der Fraktion DIE LINKE verwies auf das Vorblatt des Gesetzentwurfs Ziffer 4 zum Thema Kosten, dass mit diesem Gesetzentwurf keine Budgeterhöhungen verbunden seien. Die Erweiterung des Arbeitsbereiches des Landesbeauftragten bringe aber zusätzliche Belastungen mit sich.

Darauf antwortet der Sprecher der CDU-Fraktion, dass es künftig keine weiteren Stellen in der Behörde des Landesbeauftragten geben werde. Im Gesetz seien aber konkrete Förderungsmöglichkeiten aufgeführt.

Ein Vertreter der AfD-Fraktion erklärte, dass sich seine Fraktion bei der Abstimmung enthalten werde, da man noch internen Diskussionsbedarf sehe.

Der Sächsische Datenschutzbeauftragte erläuterte wie biografische Daten über den Zeitraum der DDR und der sowjetischen Besatzungszone hinaus verarbeitet werden können. Im § 5 Abs. 4 Landesbeauftragtengesetz sei eine sehr weitreichende Formulierung für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorgesehen. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sei, könne der Landesbeauftragte personenbezogene Daten auch von Zeiten vor 1945 mit verarbeiten. Es müsse sich aber um den Zweck Aufarbeitung der Zeit ab 1945 handeln.

Ein Vertreter der Fraktion DIE LINKE verwies auf Bedenken des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR und weiterer Sachverständiger, dass die im Gesetzentwurf enthaltenen Aufgaben des Landesbeauftragten die Arbeitsfähigkeit dessen überdehne. Der Landesbeauftragte werde mit dem zur Verfügung stehendem Personal keine Dokumentationsstelle leisten können.

Die Sprecherin der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN antwortete darauf, dass der Tätigkeitsbericht, der ja viel Zeit in Anspruch nehme, aller zwei Jahre vorgelegt werden solle. Im Punkt 11 zu § 3 Landesbeauftragtengesetz sei eine Straffung durch die Zusammenarbeit mit bestimmten Institutionen vorgenommen worden. Weiterhin werden durch Förderrichtlinien Projektgelder zur Verfügung stehen.

Der Sprecher der SPD-Fraktion erwähnte, dass sich die Struktur der Nachfrage von Leistungen des Landesbeauftragten in den nächsten Jahren verändern werde. Das Profil des Beauftragten werde etwas verschoben. Dazu sei z.B. der Bildungsauftrag im verstärkten Maße hinzugekommen. Personalmäßig werde es keine Aufstockung geben, dafür werde man projektbezogene Fördermittel zur Verfügung stellen.

Der Landesbeauftragte wies darauf hin, dass seine Behörde kein Ministerium und keine Bildungsagentur sei. Er sehe den Gesetzentwurf als Angebotsmuster verschiedener Möglichkeiten mit spezifischen Schwerpunkten vor den entsprechenden Wirkungsbedingungen.

Der Sächsische Datenschutzbeauftragte gab zu bedenken, dass der Landesbeauftragte als öffentliche Stelle an einen gesetzlichen Rahmen zur Aufgabenerledigung gebunden sei. Das bedeute, dass er eine gesetzlich vorgegebene Aufgabe brauche, um personenbezogene Daten zu verarbeiten. Daher sei es sinnvoll, die ihm zugewiesenen Aufgaben möglichst konkret aufzuführen. Dadurch werde ihm die Möglichkeit eröffnet, dort tätig zu werden. Wenn personenbezogene Daten von Tätern verarbeitet werden, bewege sich der Landesbeauftragte in einem konfliktbeladenen Umfeld. Dafür müsse er eine gesetzlich zugewiesene Aufgabe, möglichst als umfangreichen Katalog, vorweisen können.

Über den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag der CDU-Fraktion, der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde wie folgt abgestimmt:

Änderungsantrag: Votum: 12 : 0 : 6

Gesetzentwurf (mit den angenommenen Änderungen): Votum: 12 : 0 : 6

Damit empfiehlt der Verfassungs- und Rechtsausschuss dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs der CDU-Fraktion, der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung des Sächsischen Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Landesbeauftragten-gesetz) und zur Änderung weiterer Gesetze“, Drucksache 6/4515, in der vom Verfassungs- und Rechtsausschuss beschlossenen Fassung.

gez. Klaus Bartl, MdL
Ausschussvorsitzender

gez. André Schollbach, MdL
Berichtersteller

Anlage

Sächsischer Landtag
6. Wahlperiode

zu Drs 6/4515

Änderungsantrag

der **CDU-Fraktion, der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zu **Drs 6/4515**

Thema: **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung des Sächsischen Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Landesbeauftragtengesetz) und zur Änderung weiterer Gesetze**

Der Verfassungs- und Rechtsausschuss möge beschließen, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs mit folgenden Änderungen zu empfehlen:

1. Nach der Datumszeile werden die Wörter „Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:“ eingefügt.
2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „Artikel 1“ werden ein Zeilenumbruch und die Wörter „Änderung des Landesbeauftragtengesetzes“ eingefügt.
 - b) In Ziffer 2 wird das Wort „erlassen“ durch das Wort „beschlossen“ ersetzt.

Dresden, 9. September 2016

b.w.

Martin Modschiedler MdL
CDU-Fraktion

Harald Baumann-Hasske MdL
SPD-Fraktion

Katja Meier MdL
Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- c) In Ziffer 3 werden in § 1 Absatz 2 Nummer 2 die Wörter „auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen“ gestrichen.
- d) In Ziffer 5 wird § 2 wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Der Landesbeauftragte muss bei seiner Wahl das 35. Lebensjahr vollendet haben und jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.“
 - bb) Dem Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:
„Der Landesbeauftragte ist Vorgesetzter seiner Mitarbeiter. Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde des Landesbeauftragten und seiner Mitarbeiter ist der Präsident des Landtages.“
 - cc) In Absatz 7 Satz 4 werden die Wörter „freiheitlich-demokratischen“ durch die Wörter „freiheitlichen demokratischen“ ersetzt.
- e) Ziffer 6 Buchstabe a wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. Beratung und Unterstützung von in der Sowjetischen Besatzungszone und der ehemaligen DDR aus politischen Gründen Verfolgten sowie Einzelpersonen in Fragen des Zugangs zu den vom Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR gespeicherten Informationen einschließlich der Beratung über und Vermittlung von psychosozialen Betreuungsangeboten bei Bedarf;“
 - bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Bildungsarbeit“ die Wörter „über den Alltag in der DDR, das Wirken des Partei-, Staats- und Sicherheitsapparates in den verschiedenen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens sowie über die Rolle des politischen Widerstands und der Opposition, ferner“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „§§ 13 bis 17 StUG“ durch die Wörter „§§ 13, 15 bis 17 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes“ ersetzt.
 - dd) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:
„11. Zusammenarbeit, Unterstützung und im Einzelfall Ergänzung der von anderen öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen im Freistaat Sachsen durchgeführten Dokumentations-, Bildungs- und Forschungstätigkeit im Bereich der historischen und politischen Aufarbeitung der SED-Diktatur und der bereits im Vorfeld auf dem Gebiet der Sowjetischen Besatzungszone beginnenden Diktatur, wobei der Schwerpunkt in der Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes und seiner Vorläuferorganisationen im Zusammenwirken mit der SED und anderen Organisationen liegt.“

- f) In Ziffer 7 wird § 4 Absatz 2 wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „jährlich einen Tätigkeitsbericht“ durch die Wörter „alle zwei Jahre einen Bericht über die Tätigkeit und zum Stand der Aufarbeitung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Tätigkeitsbericht“ durch das Wort „Bericht“ ersetzt.
- g) In Ziffer 8 wird § 5 wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies zur Erfüllung der ihm nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben notwendig ist“ durch die Wörter „soweit dies im Zeitpunkt der Informationsanfrage zur Erfüllung der ihm nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich erscheint“ ersetzt.
 - bb) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Der Landesbeauftragte ist im Rahmen der Wahrnehmung seiner Aufgaben und nach Maßgabe dieses Gesetzes befugt, sich mit den dafür zuständigen Stellen in anderen Ländern, insbesondere in den europäischen Nachbarländern der Republik Polen und der Tschechischen Republik, zu verständigen.“
 - cc) In Absatz 5 wird das Wort „insoweit“ gestrichen und die Wörter „oder im Einzelfall ein wichtiges öffentliches Interesse verfolgt“ werden durch die Wörter „verfolgt oder soweit die Erfüllung einer sonstigen im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe dies erforderlich macht“ ersetzt.

3. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 3

Änderung des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes

Das Sächsische Verwaltungsorganisationsgesetz vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden nach dem Wort ‚Landtages‘ ein Komma und die Wörter ‚den Sächsischen Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur‘ eingefügt.
2. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - b) Die Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.“

Begründung:

Zu 1.

Die vorgenommenen Änderungen setzen den Hinweis des Plenardienstes zur Rechtsförmlichkeit um.

Zu 2.

Die vorgenommenen Änderungen in Buchstabe a) und b) setzen Hinweise des Plenardienstes zur Rechtsförmlichkeit um.

Die Änderung in Buchstabe c) greift Anmerkungen der Sachverständigen in der Anhörung des Gesetzentwurfs auf. Die Zuständigkeit des Landesbeauftragten ist bereits durch den Gesetzeszweck klar begrenzt, gleichwohl können überregionale Repressionserfahrungen der Betroffenen berücksichtigt werden.

Die Änderungen in Buchstabe d) lit. aa) und cc) setzen Hinweise des Plenardienstes zur Rechtsförmlichkeit um. Zugleich folgt eine sprachliche Anpassung an das Beamtenstatusgesetz.

Die vorgenommene Änderung in Buchstabe d) lit. bb) greift Anmerkungen eines Sachverständigen in der Anhörung auf und regelt die Eingliederung in die Verwaltungsorganisation analog zum Sächsischen Datenschutzgesetz.

Die vorgenommene Änderung in Buchstabe e) lit. aa) greift die Ergebnisse aus der Anhörung auf. Analog zur Regelung in § 1 Abs. 2 Nr. 1 sollten auch solche Einzelpersonen beraten und unterstützt werden, die nicht verfolgt waren. Der Begriff der „Benachteiligten“ stellt zudem kein Terminus technicus dar und entfällt ebenfalls.

Die Änderung in Buchstabe e) lit. bb) greift ebenfalls Empfehlungen der Sachverständigen in der Anhörung auf. Die Alltagserfahrungen in der DDR sowie die Rolle des politischen Widerstands und der Opposition in der DDR soll ebenfalls Teil der Bildungsarbeit sein.

Die vorgenommene Änderung in Buchstabe e) lit. cc) setzt Hinweise des Plenardienstes zur Rechtsförmlichkeit um.

Die in Buchstabe e) lit. dd) vorgenommene Änderung dient der Straffung und setzt zudem Empfehlungen der Sachverständigen in der Anhörung um. Von einer Aufzählung einzelner Stellen wird, orientiert an der bestehenden Regelung, abgesehen und die Zusammenarbeit und Unterstützung entsprechend für alle öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen geöffnet, soweit sie Aufarbeitung der SED-Diktatur leisten. Im Übrigen ist die Unterstützung der Zusammenarbeit insbesondere zwischen öffentlichen Stellen des Landes, den im Freistaat Sachsen tätigen Opfer- bzw. Verfolgtenverbänden und Aufarbeitungsinitiativen sowie sonstigen Bildungseinrichtungen und dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen

des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik als grundsätzliches Gesetzesziel unter § 1 Absatz (2) Ziffer 3. festgeschrieben.

Die vorgenommene Änderung in Buchstabe f) regelt eine zweijährige Berichtspflicht über die Tätigkeit und ergänzt diesen um eine Berichtspflicht zum Stand der Aufarbeitung. Dadurch können die zur Verfügung stehenden Ressourcen verstärkt in die Kerntätigkeit des Landesbeauftragten einfließen und das Parlament wird in die Lage versetzt, sich gezielt zum jeweiligen Stand der Aufarbeitung zu informieren.

Die in Buchstabe g) lit. aa) vorgenommene Änderungen präzisiert die Auskunfts- und Einsichtsrechte des Landesbeauftragten und nimmt damit ebenfalls die Empfehlung eines Sachverständigen auf.

Die vorgenommene Änderung in Buchstabe g) lit. bb) dient der sprachlichen Präzisierung und berücksichtigt, dass eine Zusammenarbeit sich im Einzelfall auch auf andere Länder, neben den Nachbarländern der Republik Polen und der Tschechischen Republik, erstrecken kann und im Laufe der bisherigen Tätigkeit auch schon erstreckt hat.

Die in Buchstabe g) lit. cc) vorgenommene Änderung ist sprachlich notwendig und greift zudem den Vorschlag eines Sachverständigen auf, wonach eine einzelfallbezogene Verhältnismäßigkeitsprüfung vorzunehmen ist, wenn das Widerspruchsrecht des Betroffenen keine Anwendung finden soll.

Zu 3.

Die vorgenommenen Änderungen setzen Hinweise des Plenardienstes zu Rechtsförmlichkeit um und sind Folge der Eingliederung in die Verwaltungsorganisation. Insoweit wird die Anmerkung eines Sachverständigen in der Anhörung zum Gesetzentwurf umgesetzt.